Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 33. Rückblick

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

werden; anderseits steht jedem Verurtheilten der Recurs an die Staatsgewalt wegen Mißbrauchs offen. — (Vergl. Constitutions-Edict von 1807, §. 21, landesherrliche Verordnung vom 1. Jan. 1830, §. 36.

---

§. 33.

Rückblick.

Wir haben offen und ohne Rückhalt alle wesentlichen factischen und rechtlichen Momente der eingetretenen Differenzen angeführt. Wer die Wahrheit und nicht deren Schein will, ist in Stand gesetzt, darnach sachgemäß und gerecht sein Urtheil zu bilden. —

Die Großherzogliche Regierung hat bei diesem ganzen Streite sich lediglich an dem Rechtsboden festgehalten, und hat weder zu viel, noch zu wenig gethan, um materielle oder formelle Verletzungen der Landesgesetze zu vereiteln. Dafür ist ihr der Dank des Landes und die Anerkennung des Auslandes geworden.

Auch hat sich die Regierung durch die eingetretenen Differenzen so wenig behindern lassen, nach ihren bisherigen guten und redlichen Absichten eine wachsame und thätige Fürsorge den wahren Interessen der katholischen Landeskirche zu widmen, daß sie vielmehr allen wirklichen Bedürfnissen derselben, und selbst Wünschen, wenn sie anders nur mit den allgemeinen Landesinteressen vereinbar sind, mit steigender Freigebigkeit entgegenzukommen bestrebt war.

Ueberhaupt hat das gesammte badische Kirchen- und Schulwesen durch die wohlwollende und umsichtige Pflege der Regierung fortwährend wesentliche Verbesserungen erfahren, und sein Zustand ist im Allgemeinen ein so günstiger, wie er früher nie gewesen und wie er dem eines jeden andern Landes mindestens an die Seite treten darf.

Aber ebenso thut die Regierung wohl daran, oder handelt vielmehr in ihrem Rechte und nach ihrer Pflicht, die Landesgesetze zu

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

handhaben, so lange sie bestehen, welche das bisher von der Kirchenbehörde selbst approbirte und geübte Verfahren bei gemischten Ehen sanctioniren.

Ob und in wie weit eine Aenderung hierin zulässig und wünschenswerth sei, kann nicht eigenmächtig erzwungen werden, sondern wird nur auf dem Wege ruhiger Erwägung aller Verhältnisse und Berechtigungen eine befriedigende Lösung finden können.

So lange man aber in einem Staate lebt, ist man nach göttlichem und menschlichem Rechte vor Allem dessen Gesetzen Gehorsam schuldig; denn der Staat ist eine Ordnung Gottes, auf deren Heilighaltung jede andere beruht, weil sie die nothwendige organische Grundlage alles menschlichen Lebens ist. —

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe